



Seite 1 von 4

13.06.2022

Aktenzeichen 1451 E - Z. 22/22 bei Antwort bitte angeben

Bearbeit

Telefon: 0211 8792

# Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 24.05.2022 Mein Schreiben vom 27.05.2022 (1451 E – Z. 22/22)

Sehr geeh

auf Ihrem o.g. Antrag teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Nach europaweiter Ausschreibung ist im September 2019 das Forschungsprojekt "Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatisierter Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung in Justizvollzugsanstalten" (EVAS) gestartet worden.

Im Rahmen dieses Forschungsprojektes ist in Zusammenarbeit mit der Firma Fusi-onSystems aus Chemnitz ein selbstlernendes Assistenzsystem entwickelt worden. Am 15.04.2021 wurde das Forschungsprojekt durch Testung des Systems (Auslösen bzw. Nichtauslösen von akustischem und optischem Alarm) anhand von zuvor festgelegten und sodann nachgestellten Prüfszenarien in einer Schlichtzelle in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf abgenommen.

Ergebnis des Forschungsprojekts ist, dass die im Rahmen des Projektes EVAS gewonnenen Erkenntnisse eine prinzipielle Eignung von Verfahren der Künstlichen Intelligenz für die automatisierte Detektion von suizidalen Handlungen nahelegen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0 Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf mit Linien U 76, U 78 oder U 79 bis Haltestelle Steinstraße / Königsallee



Allerdings weisen die in dem Projekt entwickelten Detektoren (Objekt, Skelett, Verhalten) noch nicht die hinreichende Güte auf, um das für die Videoüberwachung entwickelte Assistenzsystem zuverlässig zu veranlassen, bei suizidalen Handlungen im Haftraum eine Warnung an die Überwachungseinrichtungen abzugeben. Das heißt ein Einsatz des Assistenzsystems im Echtbetrieb ist auf der Basis des vorliegenden Quellcodes noch nicht möglich. Hauptgrund dafür sind die geringen Lerndaten, mit denen das Assistenzsystem trainiert wurde. Das Assistenzsystem lernte durch Szenarien, die durch Schauspieler dargestellt wurden. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wurde und wird auch zukünftig beteiligt.

Derzeit finden Überlegungen zur Fortsetzung dieses Projektes statt.

Der Bitte um Übersendung der den obigen Informationen zu Grunde liegenden Dokumenten vermag ich nicht zu entsprechen.

#### Begründung:

١.

1.

Der Antrag auf Übersendung wird unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 1 IFG NRW abgelehnt. Danach ist ein Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen abzulehnen.

Nach Abschluss des Forschungsprojektes EVAS steht derzeit eine Entscheidung zu der Frage aus, ob und in welchem Umfang das Projekt fortgeführt werden soll aus. Dieser Prozess wird noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Bei den von Ihnen begehrten Dokumenten - Zwischen- und Abschlussberichte zum Forschungsprojekt EVAS - handelt es sich um Dokumente, aus denen eben die Entscheidung bezüglich des Fortgang des Projektes entwickelt werden sollen, weswegen sie durch eine noch nicht abgeschlossene Bearbeitung gekennzeichnet sind. Zum Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses ist der Zugang daher zu verwehren.



2.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 IFG NRW sind Informationen, die nach § 7 Absatz 1 IFG NRW vorenthalten worden sind, nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Ich werde Sie daher unaufgefordert darüber informieren, wenn der Entscheidungsbildungsprozess beendet ist.

II.

Zusammen mit der Beantwortung der Anfrage [#249476] "Einsatz von KI im Justizvollzug und Datenschutz" hat die Bearbeitung Ihrer Anfrage drei Stunden in Anspruch genommen. Rein rechnerisch entfallen damit 1,5 Stunden Bearbeitungszeit auf Ihren Antrag. Bis jetzt sind damit 22,50 Euro Verwaltungsgebühren entstanden. Da ich vor der Übersendung der Dokumente die Voraussetzungen nach § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 des Gebührentarifs derzeit nicht als erfüllt ansehe, erhebe ich für diese Information keine Gebühren.

Ich bitte, mir binnen eines Monats nach Zugang dieses Bescheids mitzuteilen, ob Sie unverändert an Ihrem Antrag festhalten. In diesem Falle weise ich darauf hin, dass nach endgültiger Beantwortung Ihrer Anfrage die oben genannten zuzüglich der für den noch anstehenden Verwaltungsaufwand zu erhebenden Gebühren in Rechnung gestellt werden.

III.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.

IV.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag